

## Nummernplan Campusnetze

### 1. Gegenstand und Rechtsgrundlage dieses Nummernplans

Campusnetze sind lokale, nichtöffentliche Mobilfunknetze, für die eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur gemäß der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale Frequenznutzungen im Frequenzbereich 3.700 - 3.800 MHz (VV Lokales Breitband) besteht.

Dieser Nummernplan regelt Nummernressourcen, die die Bundesnetzagentur für den Betrieb von Campusnetzen zur Verfügung stellt.

Dies sind zum einen Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) mit der Mobilien Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC) von Deutschland 262 und der Mobilien Netzkennung (Mobile Network Code, MNC) 98 (Blockkennung 262 98).

Der MNC 98 wurde hierfür aus dem Geltungsbereich des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 16/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022, IMSI-Nummernplan) herausgenommen.

Zum anderen sind dies folgende in der Spezifikation 3GPP TS 23.003 V16.8.0 (2021-12) „3rd Generation Partnership Project; Technical Specification Group Core Network and Terminals; Numbering, addressing and identification (Release 16) beschriebene weitere Netzkennungen, sofern diese in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 genutzt werden:

- a) Closed Subscriber Group-IDs (CSG-IDs, siehe Abschnitt 4.7 der Spezifikation)
- b) Tracking Area Identities (TAIs, siehe Abschnitte 19.4.2.3 und 28.6 der Spezifikation)
- c) E-UTRAN Cell Global Identification (ECGI, siehe Abschnitt 19.6 der Spezifikation)
- d) Globally Unique Mobility Management Entity Identifier (GUMMEI, siehe Abschnitt 2.8.1 der Spezifikation)
- e) Network Identifiers (NIDs) mit dem Zuteilungsmodus „2“ (siehe Abschnitt 12.7 der Spezifikation)

Die Spezifikation ist im Internet abrufbar unter <https://portal.3gpp.org> (> Specifications > Title/Specification number: 23.003 > Search > Symbol „Brille“).

IMSIs mit der Blockkennung 262 98 sowie CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NIDs mit dem Zuteilungsmodus „2“, die in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 genutzt werden sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141, die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436, geändert worden ist; TNV) fest, wie der Nummernraum für IMSIs für Campusnetze strukturiert und ausgestaltet ist und was in diesem Zusammenhang für die weiteren Netzkennungen gilt.

Das Antragsverfahren für direkte Zuteilungen von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 sowie die weiteren Netzkennungen ist in einer gesonderten Mitteilung in diesem Amtsblatt veröffentlicht (Mitteilung Nr. 30/2022, Amtsblatt Nr.04/2022 vom 23.02.2022).

*Hinweis: Für die interne Nutzung ausschließlich in privaten Mobilfunknetzen hat die Internationale Fernmeldeunion (ITU) den MCC „999“ bereitgestellt (s. ITU Operational Bulletin No. 1156). MNCs unter dem MCC „999“ werden nicht zugeteilt und können daher global uneindeutig sein. Die Nummernressourcen des MCC „999“ stehen für private Mobilfunknetze aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 1 TNV in Deutschland ohne Beantragung einer Zuteilung zur Verfügung. Sie*

können sowohl mit zwei- als auch mit dreistelligen MNCs genutzt werden. Für Testzwecke ist in erster Linie die Nutzung des MNC „99“ bzw. „999“ vorgesehen.

## **2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs**

IMSI für Campusnetze sind internationale Kennungen gemäß der ITU-Empfehlung E.212.

Die fünfstellige IMSI-Blockkennung besteht bei IMSIs für Campusnetze aus dem deutschen MCC 262 und dem MNC 98. An die IMSI-Blockkennung schließt sich eine zehnstellige Identifikationsnummer (Mobile Subscriber Identification Number, MSIN) an. Die ersten sechs Ziffern der MSIN stellen eine Teilblockkennung dar, die einen Teilblock mit 10.000 IMSIs identifiziert.

IMSI für Campusnetze sind folgendermaßen strukturiert:

<b>IMSI für Campusnetze</b>			
(15 Ziffern)			
MCC (3 Ziffern) Deutschland: 262	MNC (2 Ziffern) Campusnetze: 98	MSIN (10 Ziffern)	
IMSI-Blockkennung (5 Ziffern) 262 98		Teilblockkennung (6 Ziffern)	4 Ziffern

Der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 98 umfasst 10 Milliarden IMSIs. Er steht für die geteilte Nutzung durch die Zuteilungsnehmer von Frequenzen für den Betrieb von Campusnetzen bereit. Die Zuteilung erfolgt in Teilblöcken mit jeweils 10.000 MSIN.

## **3. Nutzungszweck**

IMSI mit der Blockkennung 262 98 dienen der Identifikation von Endeinrichtungen in Campusnetzen. Sie dürfen nicht in öffentlichen Telekommunikationsnetzen genutzt werden.

IMSI mit der Blockkennung 262 98 können auch für die Identifikation von Endeinrichtungen in Campusnetzen genutzt werden, die ganz oder teilweise auf Basis der Infrastruktur öffentlicher Mobilfunknetze realisiert sind, sofern die Nutzung der IMSIs in öffentlichen Telekommunikationsnetzen dabei ausgeschlossen ist.

## **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

### **4.1 Zuteilungsform**

Die Zuteilungen von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 und damit verbundene Zuteilungen der Netzkennungen CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NID erfolgt in Form von direkten Zuteilungen.

### **4.2 Direkte Zuteilung**

#### **4.2.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen**

Eine direkte Zuteilung erfolgt nur an Zuteilungsnehmer von lokalen Mobilfunkfrequenzen für Campusnetze.

#### 4.2.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (bei juristischen Personen Geschäftssitz samt Angabe des gesetzlichen Vertreters) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

#### 4.2.3 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein Teilblock von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den materiellen und formellen Voraussetzungen (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2) der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten IMSI-Teilblöcke Blockkennung 262 98 in Summe größer als 50 % ist. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller bereits genutzten IMSIs}}{\text{Summe aller direkt zugeteilten IMSIs}} \times 100$$

#### 4.2.4 Erworbene Rechte

Der Zuteilungsnehmer erwirbt mit der Zuteilung das Recht, die IMSIs in Campusnetzen selbst zu nutzen.

### **5. Sonstige Nutzungsbedingungen**

#### 5.1 Nutzungsfrist

IMSI-Teilblöcke mit der Blockkennung 262 98 IMSI-Blöcke müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

#### 5.2 Rückgabe bei Nichtnutzung

Erfolgt – entgegen Ziffer 5.1 – innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, sind alle zugeteilten IMSI-Teilblöcke mit der Blockkennung 262 98 der IMSI-gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

#### 5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

### **6. Weitere Kennungen für Campusnetze, in denen die IMSI-Blockkennung 262 98 genutzt wird**

Im Falle einer Kombination mit der IMSI-Blockkennung 262 98 sind die Netzkennungen CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NIDs mit dem Zuteilungsmodus „2“ eine nationale Nummernressource, die von der Bundesnetzagentur verwaltet wird. Die Nutzung dieser Kennungen in Verbindung mit gemäß Abschnitt 4.2.1 zugeteilten IMSIs ist nur nach vorheriger Zuteilung zulässig.

Bei einem Erstantrag eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 teilt die Bundesnetzagentur zusätzlich zu den beantragten IMSIs eine CSG-ID, einen TAI, eine ECGI, einen GUMMEI und einen NID zu.

Darüber hinaus können Antragsteller gemäß Abschnitt 4.2.1, die mehr als eine CSG-ID, einen TAI, eine ECGI, einen GUMMEI und/oder einen NID benötigen, mit dem im Rahmen der Mitteilung des Antragsverfahrens veröffentlichten Formular Anträge auf Zuteilung von zusätzlichen Kennungen stellen. Zusätzliche Kennungen werden nur zugeteilt, wenn der Bedarf plausibel begründet wurde.

Zugeteilte TAIs können in 4G-Campusnetzen im 16-Bit-Format und in 5G-Campusnetzen im 24-Bit-Format genutzt werden.

## **7. Bekanntgabe und Wirksamkeit**

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 24.02.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 24.02.2022 wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis**

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter: [www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg](http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg)

113c 3834-3